

## **Ehrungsrichtlinie „Sport“ der Universitätsstadt Gießen<sup>1)</sup>**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sportliche Erfolge und Verdienste auf dem Gebiet des Sports können durch die Universitätsstadt Gießen geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (3) Der Magistrat und die Sportkommission behalten sich für Ausnahmefälle Sonderregelungen vor.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung.
- (5) Die Ehrung besonderer Personen (§ 3) und die Auszeichnung mit der Karl-Reuter-Auszeichnung (§ 4 Abs. 4) erfolgt durch den/die Oberbürgermeister\*in bzw. Sportdezernent\*in.
- (6) Eine Ehrung für sportliche Erfolge ist nur für Gießener Sportvereine und deren Sportler\*innen möglich, die die „Allgemeinen Voraussetzungen“ der Gießener Sportförderrichtlinie (Abschnitt III Nr. 2) erfüllen.

### **§ 2 Veranstaltung**

Die Ehrung soll jährlich in einer besonderen Feier in einem würdigen Rahmen erfolgen.

### **§ 3 Ehrungen besonderer Personen**

- (1) Volljährige Gießener Einwohner\*innen sowie volljährige Mitglieder Gießener Sportvereine, die sich besondere Verdienste um den Sport in Gießen erworben haben, können mit der Silbernen Ehrennadel für langjährige und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports geehrt werden. Jährlich sollen nicht mehr als drei Personen geehrt werden.
- (2) Weiterhin können Gießener Jugendliche sowie jugendliche Mitglieder Gießener Sportvereine geehrt werden, die sich durch eine herausragende besondere sportliche Leistung und/oder lobenswerte Haltung im Sport (soziales Engagement, ökologische Aktivitäten, usw.) ausgezeichnet haben. Jährlich sollen nicht mehr als drei Jugendliche geehrt werden.

- (3) Vorschlagsberechtigt für die nach Abs. 1 und 2 zu Ehrenden sind die Sportvereine, der Sportkreisvorstand sowie die Sportkommission der Universitätsstadt Gießen.
- (4) Der Magistrat beschließt über die nach Abs. 1 und 2 zu ehrenden Personen.

#### **§ 4**

#### **Auszeichnungen erfolgreicher Sportler\*innen**

- (1) Sportler\*innen und Mannschaften müssen sich für die ehrungswürdigen Meisterschaften von einem anerkannten Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes, Deutschen Behindertensportverbandes bzw. Landessportbund Hessen qualifiziert haben. In den ausgeschriebenen Disziplinen der Titelkämpfe (wie z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften oder Hessische Meisterschaften) müssen mindestens drei Teilnehmer (Sportler\*innen oder Mannschaften) teilgenommen haben.
- (2) Geehrt werden können Sportler\*innen, die zum Schluss des Jahres, in dem die sportliche Leistung erbracht wurde, das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Sportler\*innen und deren Trainer\*innen werden mit Urkunde ausgezeichnet, wenn auf Antrag Gießener Sportvereine mindestens der Gewinn der Hessenmeisterschaft gemeldet wird.
- (4) Die Karl-Reuter-Auszeichnung wird an Sportler\*innen Gießener Sportvereine und auch an einzelne Sportler\*innen mit Wohnsitz in Gießens verliehen:
  1. für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen und Special-Olympics,
  2. für die Teilnahme an offiziellen Europa- oder Weltmeisterschaften nach Nominierung durch einen anerkannten Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. Deutschen Behindertensportverbands.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die „Richtlinien der Universitätsstadt Gießen für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel, der Karl Reuter-Medaille, der Sportplaketten sowie die Auszeichnung mit Ehrengaben an Gießener Sportlerinnen und Sportler“ vom 02.04.2001. Diese Richtlinie ist rückwirkend auf Ehrungsfälle anzuwenden, die nach dem 01.01.2020 eingetreten sind.

<sup>1)</sup> Beschluss des Magistrats vom 18.12.2023